AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 23. Februar 2017 Jahrgang 2017, Nr. 4

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

58 Unterschutzstellung des auszuweisenden Naturschutzgebietes „Im Stemweder Berg“ und des Landschaftsschutzgebietes „Stemweder Berg“ im Bereich der Gemeinde Stemwede des Kreises Minden-Lübbecke 51
59 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 52
60 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 53

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

61 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ der Stadt Lübbecke 53
62 Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 52 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 3 der Stadt Petershagen über die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung von Vorrangflächen für Windenergie - 54
63 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Nördlich Raiffeisenstraße“ in Porta Westfalica-Eisbergen der Stadt Porta Westfalica 54

C. Sonstige Bekanntmachungen

64 Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land für das Haushaltsjahr 2015 55
65 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land 55
66 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 56
67 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 57

58 **Bekanntmachung**

über die Unterschutzstellung des ca. 189,21 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Im Stemweder Berg“ und des ca. 1084,79 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Stemweder Berg“ im Bereich der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 23 und das Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz und Landschaftsschutz zu stellen.

Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten und umfasst folgende Flächen:
Nördliches Teilgebiet (Ostenberg, 161,07 ha):
Gemeinde Stemwede,
Gemarkung Oppendorf, Flur 19, Flurstücke 48, 68, 69, 72, 81, 85, und 93 tlw.;
Südliches Teilgebiet (Dohrenberg, 28,14 ha):
Gemeinde Stemwede,
Gemarkung Arrenkamp, Flur 1, Flurstück 44;
Gemarkung Wehdem, Flur 11, Flurstück 213.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine ca. 108,28 ha große Kernzone mit folgenden Flächen:
Gemeinde Stemwede,
Gemarkung Arrenkamp, Flur 1,
Flurstücke 32, 34, 35, 36, 37 tlw., 38 tlw., 39, 40, 41, 42, 43 tlw., 45, 55, 56, 57, 58, 59, 63 tlw., 64, 65, 66, 68, 69;
Gemarkung Oppendorf, Flur 6,
Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw.;
Flur 19,
Flurstücke 70, 71 tlw., 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 91;

Gemarkung Wehdem, Flur 11,
Flurstücke 1, 3/2, 7, 8, 9, 10, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 tlw., 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56, 57/1 tlw., 58/1 tlw., 59/1 tlw., 60/1 tlw., 61/1 tlw., 62/1 tlw., 63/1 tlw., 64/1 tlw., 65 tlw., 71/22 tlw., 72, 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 97 tlw., 98/1 tlw., 99/1 tlw., 100/1 tlw., 101/1 tlw., 102/1 tlw., 103/1 tlw., 104/1 tlw., 105/1 tlw., 106/1 tlw., 107/1 tlw., 108/1 tlw., 109/1 tlw., 110/1 tlw., 111/1 tlw., 112/1 tlw., 113/1 tlw., 114/1 tlw., 202 tlw., 208, 209, 210, 212 tlw.;
Flur 12,
Flurstücke 29 tlw., 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45/1, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 246/6 tlw., 247/7 tlw., 248/8 tlw., 249/9 tlw., 250/10 tlw., 251/11 tlw., 252/12 tlw., 253/13 tlw., 254/14 tlw., 255/15 tlw., 256/16 tlw., 257/17 tlw., 258/18 tlw., 259/19 tlw., 260/20 tlw., 263/23 tlw., 264/24 tlw., 265/42, 266/43, 285 tlw., 286, 287, 291 tlw.;
Gemarkung Westrup, Flur 1,
Flurstücke 3, 4 tlw., 17, 21, 23 tlw., 24, 26 tlw., 27, 28, 30, 31, 32, 33, 52, 53 tlw., 54 tlw., 59, 80 tlw., 102, 144 tlw., 146, 148 tlw., 153 tlw..

Die Verordnungsentwürfe einschließlich der Übersichtskarten und der Natur- und Landschaftsschutzgebietskarten können in der Zeit vom 06. März bis zum 07. April 2017 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr bis 14:00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit bei dem Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Gemeindeverwaltung, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 5, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 227, während der Dienstzeiten

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Detmold, den 10.02.2017
Az.: 51.2.3-011

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez. Bremer

Die vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold wird hiermit gemäß § 46 Abs. 1 LNatSchG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 13. Februar 2017

Kreis Minden Lübbecke
Der Landrat
In Vertretung:
Cornelia Schöder

59 Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

60 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr.	5	Redaktionsschluss	02.03.2017	Ausgabe	09.03.2017
Nr.	6	Redaktionsschluss	16.03.2017	Ausgabe	23.03.2017
Nr.	7	Redaktionsschluss	06.04.2017	Ausgabe	13.04.2017
Nr.	8	Redaktionsschluss	20.04.2017	Ausgabe	27.04.2017

61 **Bekanntmachung**
der Stadt Lübbecke
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165
„Industriegebiet westlich Jägerbach“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 25.01.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen.
Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Lübbecke Flur 3 die Flurstücke 1109, 1113, 1112, 1114 tlw., 1057 und 1074 tlw. und hat eine Größe von ca. 73.760 m². Die Lage des Änderungs- und Erweiterungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.
Gemäß § 2 Abs. 1 wird der Einleitungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Unterlagen, aus denen die Ziele und Zwecke für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes hervorgehen, liegen in der Zeit vom

01.03. bis einschließlich 23.03.2017

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus.
Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen können auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 13.02.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte

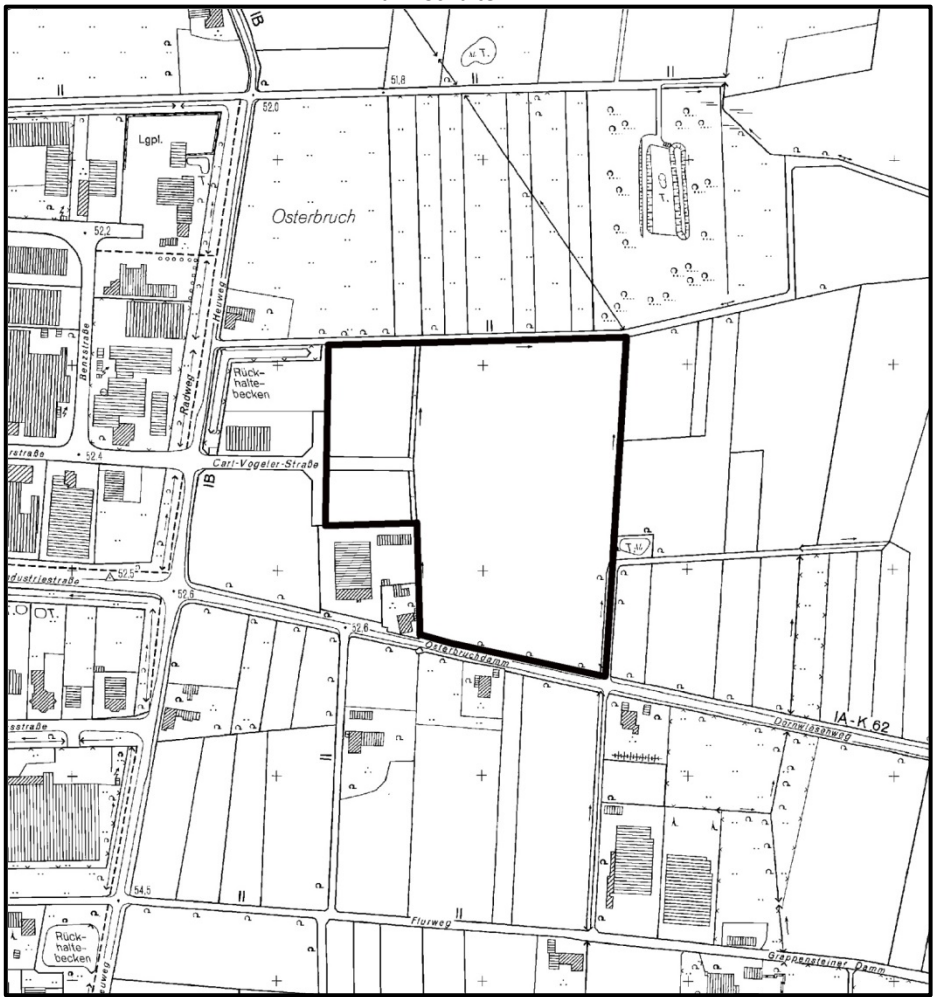

62 **Berichtigung**

der Bekanntmachung Nr. 52 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 3 der Stadt Petershagen über die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung von Vorrangflächen für Windenergie -

In der im Amtlichen Kreisblatt Ausgabe 3 vom 16. Februar 2017 unter lfd. Nr. 52 veröffentlichten Bekanntmachung der Stadt Petershagen ist bei der **Ziffer 1 der Hinweise** versehentlich eine Änderung der Formatierung erfolgt. Nachstehend ist die **Ziffer 1 der Hinweise** mit der richtigen Formatierung in berichtigter Form wiedergegeben:

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

63 **Bekanntmachung**

der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 06.02.2017 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 81 „Nördlich Raiffeisenstraße“** in Porta Westfalica – Eisbergen aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Eisbergen, Flur 7.

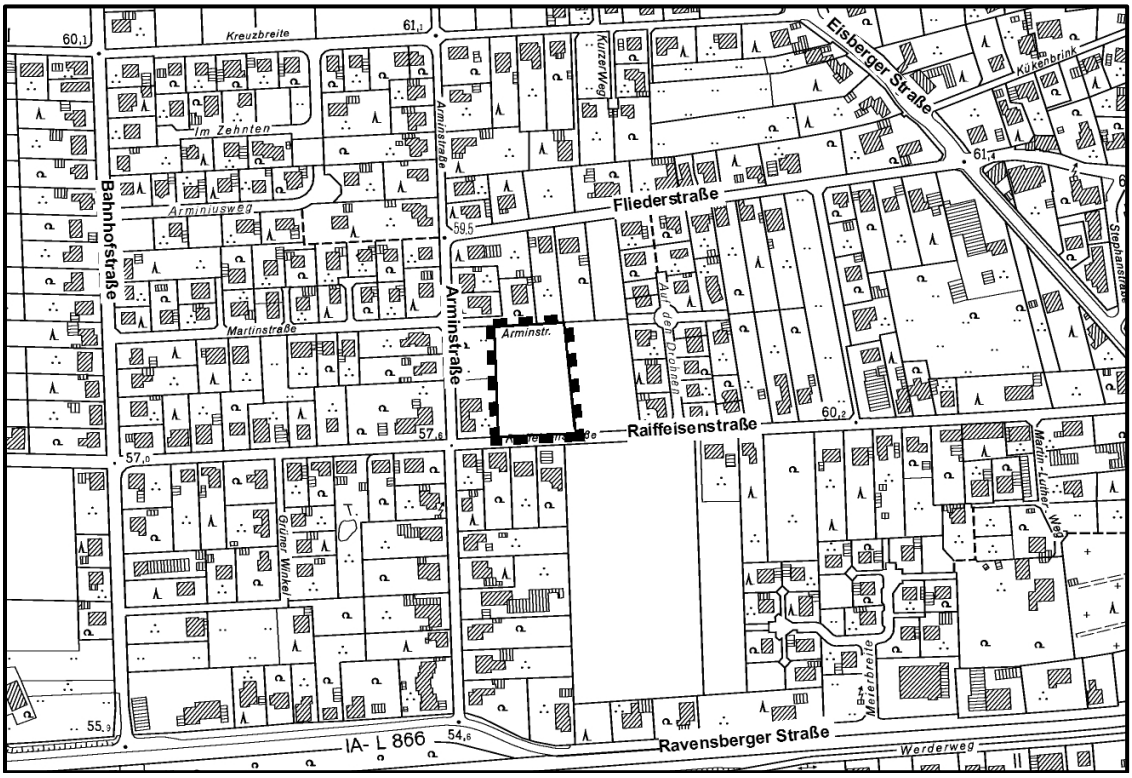

Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und direkt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Der Entwurf nebst Begründung zum Bebauungsplan 81 liegt in der Zeit vom **06.03. bis 07.04.2017** während der Dienststunden und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, 15.02.2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

64 Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land vom 19.01.2017 über den Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land hat in ihrer Sitzung am 19.01.2017 beschlossen, den Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.223.437,52 € festzustellen, dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW Entlastung ohne Einschränkung zu erteilen und den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 22.605,61 € wie folgt aufzuteilen:

1. Aufstockung der Ausgleichsrücklage um 7.535,20 €. Die Ausgleichsrücklage beträgt somit ein Drittel der allgemeinen Rücklage (1/3 von 260.525,28 € = 86.841,76 €) und

2. Zuführung des Restbetrags von 15.070,41 € an die allgemeine Rücklage.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2015 mit seinen Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Lübbecker Land, Wilhelm-Kern-Platz 4, 32339 Espelkamp, jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 durch die Zweckverbandsversammlung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Espelkamp, den 07.02.2017

Zweckverband Volkshochschule Lübbecker Land
Der Verbandsvorsteher
Heinrich Vieker

65 Bekanntmachung

der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land vom 01.01.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land am 19.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.488.237 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.475.679 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.477.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.460.770 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	156 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2017 wird auf 300.000 € festgesetzt.

Stadt Espelkamp	24,2 %	€	72.750
Stadt Lübbecke	23,7 %	€	71.100
Stadt Pr. Oldendorf	12,47 %	€	37.950
Stadt Rahden	13,7%	€	40.950
Gemeinde Hüllhorst	12,5 %	€	37.650
Gemeinde Stemwede	13,2 %	€	39.600
	100 %	€	300.000

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 01.02.2017 - Az: 32 AH - erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lübbecker Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 09.02.2017

Karl-Friedrich Rahe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

66 Bekanntmachung
Aufgebot

Am wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 026 184

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 10.02.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

67

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 331 524 926 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 17.11.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 16.02.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)